

Satzung
der Stadt Hohenleuben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen
Vom 25.10.2022

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17. Februar 2022 (GVBl. 6/2022 vom Ausgabetag 25. Februar 2022, S. 90) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 11/2019 vom Ausgabetag 18. Oktober 2019, S. 396, 397) hat der Stadtrat der Stadt Hohenleuben in seiner Sitzung am 24. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besondere Vorteile erhebt die Stadt Hohenleuben Beiträge nach der Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Verkehrsanlagen in Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (3) Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2
Einheitliche öffentliche Einrichtungen

- (1) Es werden zwei gesonderte öffentliche Einrichtungen (Ermittlungseinheiten) gebildet.
- (2) Ermittlungseinheiten sind die öffentlichen Verkehrsanlagen des Gebietes der Stadt Hohenleuben sowie die öffentlichen Verkehrsanlagen des Gebietes des Ortsteils Brückla. Die jeweils zusammengefassten öffentlichen Verkehrsanlagen sind für Hohenleuben in der Anlage 1 und 2 und für den Ortsteil Brückla in der Anlage 3 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Rinnen und Bordsteinen
 - c) Radwegen
 - d) Gehwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Oberflächenentwässerung
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkierungsflächen
 - i) unselbständigen Grünanlagen / Straßenbegleitgrün
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für die Grundstücke erhoben, für die eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlage besteht.

§ 6
Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. ²Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. ³Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. ⁴Die Grundstücksfläche (Abs. 2 und 3) ist mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 4 bzw. 5) zu vervielfachen.
- (2) ¹Als Grundstücksflächen i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. ²Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 4.
- (3) ¹Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- a) die insgesamt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, grundsätzlich die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch
 - aa) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die in einem Abstand zu dieser der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze verläuft, die der ortsüblichen Bebauung entspricht (Tiefenbegrenzung) und zwar
 - aaa) von 25 m betreffend der von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Hohenleuben
 - bbb) von 25 m betreffend der von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Brückla
- erschlossenen Grundstücke;
- bb) soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die im Abstand zu dieser der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze verläuft, die der ortsüblichen Bebauung entspricht (Tiefenbegrenzung) und zwar
 - aaa) von 25 m betreffend der von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Hohenleuben
 - bbb) von 25 m betreffend der von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Brückla
- erschlossenen Grundstücke.

²Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. ³Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Tiefenbegrenzungslinie nach Doppelbuchstabe aa) und bb) so ist im Falle des

- Doppelbuchstaben aa) die Grundstücksfläche maßgebend, die sich in Anwendung der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer Linie ergibt, die in einem gleichmäßigen Abstand zu dieser gemeinsamen Grenze verläuft, die der von der gemeinsamen Grenze entfernten tatsächlichen beitragsrechtlich relevanten Nutzung entspricht;
- Doppelbuchstaben bb) die Grundstücksfläche maßgebend, die sich in Anwendung der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie ergibt, die in einem gleichmäßigen Abstand zu dieser der Erschließungsanlage zu gewandten Grundstücksgrenze verläuft, die der von der von dieser Grenze entferntesten tatsächlichen Nutzung entspricht.

⁴Die Regelung nach a) und b) gelten ebenso für den Absatz (2). ⁵Weisen solche von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung 1 und 2 erschlossenen Grundstück, die teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich gelegen sind, eine Tiefe von mehr als 100 m auf, so ist davon auszugehen, dass für die jenseits dieses Maßes gelegenen Grundstücksteilflächen keine Steigerung der Inanspruchnahme des gemeindlichen Straßennetzes zu erwarten ist. ⁶Die im Außenbereich gelegene Teilfläche des erschlossenen und in den Außenbereich übergehenden Grundstückes wird entsprechend Absatz 4 berücksichtigt.

- c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die die Erschließungsanlage nutzen können, die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Sofern die fiktive Grundstücksfläche die Buchgrundstücksfläche übersteigt, wird diese auf die Letztere begrenzt. Bleibt die aufgrund der Grundflächenzahl „0,2“ ermittelte fiktive Grundstücksfläche hinter der Buchgrundstücksfläche des bebauten und erschlossenen Außenbereichsgrundstückes zurück, so wird die Restfläche entsprechend Absatz 4 berücksichtigt.
- d) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Festplatz festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und die Erschließungsanlage nutzen können ist wie unter 3 c) zu verfahren.
- e) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch die Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- f) Bei Grundstücken, die als Campingplatz oder Freibad genutzt werden, wird in allen Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (4) Bei Grundstücken im Außenbereich, oder die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), gelten als Nutzungsfaktoren, wenn sie ohne Bebauung sind, bei
- | | |
|---|--------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen: | 0,0167 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland: | 0,0333 |
| c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau): | 1,0 |
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und mehr Vollgeschossen,
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Campingplätze, Freibäder, Sportanlagen, Friedhöfen oder Dauerkleingärten); 1,0 bei Festplätzen
 - 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). Ist die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, gilt die tatsächliche Anzahl der Geschosse.
 - ¹Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- ²Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in allen sonstigen Gebieten die nicht unter § 6 Absatz 6 Buchstabe c) Satz 1 fallen, festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- ³Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist die Anzahl der Vollgeschosse größer, als die Zahl

der überwiegend in der näheren Umgebung des beitragspflichtigen Grundstückes vorhandenen Vollgeschosse, so wird das erschlossene Grundstück mit seiner tatsächlichen Vollgeschosshöhe berücksichtigt.

- aa) ist die Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - bb) ist die Zahl der Vollgeschosse in allen sonstigen Gebieten die nicht unter § 6 Abschnitt 7, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) fallen, nicht erfasst, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung aus oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse.
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosshöhen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Nutzungsfläche.
- (9) ¹Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 92 Abs. 2 ThürBO, wenn ihre Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragen. ²Auf Grund regionaler Besonderheiten sind Geschosse Vollgeschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. ³Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl

festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

§ 7

Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Stadt Hohenleuben am beitragsfähigen Investitionsaufwand im Bereich der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Hohenleuben Teil 1 und Teil 2 – beträgt 35,26 %. Der Anteil der Stadt Hohenleuben am beitragsfähigen Investitionsaufwand im Bereich der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Brückla – beträgt 30,50 %.

§ 8

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt je m² gewichtete Grundstücksfläche für a. die Ermittlungseinheit Hohenleuben

1. 0,0980 € für den Erhebungszeitraum 2018

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches ist. ²Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) ¹Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsgrundlage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. ²Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Hohenleuben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignet Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksflächen bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages erreicht hat, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hohenleuben vom 20.11.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Leubatal-Anzeiger der VG Leubatal, Nr. 24/2003 vom 28.11.2003 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.12.2007, neu bekannt gemacht im Amtsblatt Leubatal-Anzeiger der VG Leubatal Nr. 24/2008 vom 19.12.2008 sowie die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen vom 16.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf, Nr. 6/2015 vom 14.05.2015 außer Kraft.


Soch
Bürgermeisterin
Stadt Hohenleuben
25.10.22



Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Hohenleuben unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.